

Nachtrag

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung
(die "**Prospektverordnung**")

vom 12. Mai 2025

im Hinblick auf den Basisprospekt vom 5. Juni 2024

der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

(die "**Emittentin**")

unbedingt garantiert durch

Goldman Sachs International
London, England

(die "**Garantin**")

*Dieser Nachtrag bezieht sich auf den folgenden Basisprospekt:
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 5. Juni 2024 (wie nachgetragen) (der "**Basisprospekt**").*

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag Nr. 6 zu dem Basisprospekt (der "Nachtrag") erstellt wurde, ist die Veröffentlichung der ungeprüften Finanzinformationen der Goldman Sachs International vom 9. Mai 2025 für das am 31. März 2025 geendete erste Quartal (die "GSI First Quarter Financial Information 2025") am 9. Mai 2025.

Die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

1. In dem Basisprospekt werden die Informationen im Abschnitt "VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin" auf der Seite 515 wie folgt ersetzt:

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf das von der BaFin gebilligte englischsprachige GSI Registrierungsformular 2024, den dritten Nachtrag vom 31. März 2025 zum GSI Registrierungsformular 2024 (der "Dritte Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024"), den vierten Nachtrag vom 12. Mai 2025 zum GSI Registrierungsformular (der "Vierte Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024") sowie auf den geprüften Jahresabschluss der GSI für das am 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr (der "GSI Annual Report 2024"), den geprüften Jahresabschluss der GSI für das am 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr (der "GSI Annual Report 2023") und die ungeprüften Finanzinformationen der Goldman Sachs International für das am 31. März 2025 geendete erste Quartal (die "GSI First Quarter Financial Information 2025") verwiesen, deren Informationen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im GSI Registrierungsformular 2024, dem Dritten Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024, dem Vierten Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024, dem GSI Annual Report 2024, dem GSI Annual Report 2023 und dem GSI First Quarter Financial Information 2025 auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben")."

2. In dem Basisprospekt werden im Unterabschnitt "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" des Abschnitts "XII. Allgemeine Informationen" in der sich auf den Seiten 542 ff. befindenden Tabelle, die folgenden Zeilen am Ende der Tabelle ergänzt:

Vierter Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024		
Informationen im Vierten Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024	Seiten 2 - 4	VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin / 515
GSI First Quarter Financial Information 2025		
Introduction	Seite 2	VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin / 515
Results of Operations	Seiten 2 - 4	
Income Statement	Seite 5	
Statement of Comprehensive Income	Seite 5	
Balance Sheet	Seite 6	
Supplementary Notes	Seiten 7 - 11	

3. In dem Basisprospekt werden im Unterabschnitt "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" des Abschnitts "XII. Allgemeine Informationen" in der sich auf den Seiten 547 f. befindenden Tabelle, die folgenden Zeilen am Ende der Tabelle ergänzt:

"	
Vierter Nachtrag zum GSI Registrierungsformular 2024	https://www.gs.de/de/info/dokumente/registrierungsformulare
GSI First Quarter Financial Information 2025	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsi/2025/03-31-25-financial-information.pdf
"	

Der Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 Absatz 1 Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 5. Juni 2024 (wie nachgetragen) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.